

Freiburg im Breisgau, den 22. Januar 1999

Inhalt: Botschaft seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II. zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 1999. — Verordnung über die „Kommission zur Ordnung des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts“ im Erzbistum Freiburg (Bistums-KODA-Ordnung). — Verordnung zur Änderung der Bistums-KODA-Wahlordnung. — Ordnung für die Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA-Ordnung). — Ordnung für die Wahl der Vertreter der Mitarbeiterseite in der Zentral-KODA (Zentral-KODA-Wahlordnung). — Gabe der Erstkommunionkinder und Gabe der Gefirmten 1999 zur Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora. — Grenzwerte in der Sozialversicherung. — Tage der Priester und Diakone mit dem Herrn Erzbischof. — 17. Einführungskurs für Kindergartenbeauftragte. — Bibelsonntag 1999. — Meßfeiern in der Fastnachtszeit. — Bußgottesdienst in der österlichen Bußzeit 1999. — Diözesanpilgerfahrt nach Nevers und Lourdes 1999. — Woche für das Leben vom 2. bis 8. Mai 1999. — Dein Wort, Herr, ist meinem Fuß eine Leuchte, ein Licht über meinen Pfaden“ (Ps 119). Impulse aus dem Ersten Testament für unser Glauben und Verkünden. — Priesterexerzitien. — Skulpturen abzugeben. — Wohnung für Priester im Ruhestand. — Personalmeldungen: Ernennungen – Pastorationen von Pfarreien – Anweisungen/Versetzungen – Entpflichtungen/Zurruhesetzung – Im Herrn sind verschieden.

Verlautbarung des Papstes

Nr. 2

Botschaft seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II. zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 1999

In der Achtung der Menschenrechte liegt das Geheimnis des wahren Friedens

1. In meiner ersten Enzyklika *Redemptor hominis*, die ich vor rund zwanzig Jahren an alle Männer und Frauen guten Willens gerichtet habe, unterstrich ich schon die Bedeutung der Achtung der Menschenrechte. Der Frieden wächst, wenn diese Rechte voll geachtet werden, während der Krieg aus der Verletzung dieser Rechte entsteht und noch größere derartige Verletzungen nach sich zieht.¹

Zu Beginn des neuen Jahres, des letzten vor dem Großen Jubiläum, möchte ich über dieses so außerordentlich wichtige Thema mit euch allen noch einmal nachdenken, mit euch Männern und Frauen in aller Welt, mit euch politischen Verantwortlichen und Religionsführern der Völker, mit euch, die ihr den Frieden liebt und ihn auf der Erde festigen wollt.

Seht, das ist die Überzeugung, die ich euch im Hinblick auf den Weltfriedenstag als Herzensanliegen mitteilen möchte: Wenn die Förderung der Personenwürde das Leitprinzip ist, das uns beseelt, und wenn die Suche des Gemeinwohls die Aufgabe ist, die Vorrang hat, dann werden feste und dauerhafte Grundlagen zum Aufbau des Friedens gelegt. Wenn dagegen die Menschenrechte ver-

nachlässigt oder gar mißachtet werden, wenn die Wahrung von Eigeninteresse gegenüber dem Gemeinwohl ungerechterweise überwiegt, dann werden unweigerlich die Keime für Instabilität, Rebellion und Gewalt gesät.

Achtung der Menschenwürde, Erbe der Menschheit

2. Die Würde der menschlichen Person ist ein transzendenter Wert, der von allen, die ehrlich nach der Wahrheit suchen, stets anerkannt wird. Die gesamte Geschichte der Menschheit sollte eigentlich im Licht dieser Gewißheit gedeutet werden. Da jede Person als Bild und Gleichnis Gottes geschaffen (vgl. *Gen 1,26-28*) und deshalb eindeutig auf ihren Schöpfer hin ausgerichtet ist, steht sie in ständiger Beziehung zu allen, die mit derselben Würde ausgestattet sind. Die Förderung des Wohls des Einzelnen wird so mit dem Dienst am Gemeinwohl verbunden, wenn die Rechte und Pflichten einander entsprechen und sich gegenseitig stärken.

Die Zeitgeschichte hat in tragischer Weise die Gefahr verdeutlicht, die aus der Mißachtung der Wahrheit über die menschliche Person erwächst. Wir haben die Früchte von Ideologien wie die des Marxismus, Nationalsozialismus und Faschismus ebenso vor Augen wie auch die Mythen von Rassismus, Nationalismus und ethnischem Partikularismus. Nicht weniger gefährlich, wenn auch nicht immer so offensichtlich sind die Auswirkungen des materialistischen Konsumismus, in dem die Verherrlichung des Einzelnen und die egozentrische Befriedigung der persönlichen Wünsche zum letzten Lebenszweck werden. In dieser Sicht erscheinen negative Folgen für andere als völlig unerheblich. Dagegen ist zu sagen, daß kein Angriff auf die Menschenwürde unbeachtet bleiben darf – ganz gleich, welche Ursache zugrundeliegt, welche Erscheinungsform er annimmt oder wo er sich zuträgt.

¹ Vgl. Johannes Paul II, *Redemptor hominis* (4. März 1979), 17: AAS 71 (1979), 296.

Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte

3. Im Jahre 1998 konnte der 50. Jahrestag der Annahme der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ begangen werden. Sie wurde ausdrücklich mit der Charta der Vereinten Nationen verbunden, da sie vom selben Geist durchdrungen ist. Die grundlegende Voraussetzung für die Erklärung liegt in der Bekräftigung, daß die Anerkennung der angeborenen Würde aller Glieder der Menschheitsfamilie wie auch der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte das Fundament für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt² ist. Alle darauf folgenden internationalen Dokumente über die Menschenrechte heben diese Wahrheit hervor, indem sie anerkennen und unterstreichen, daß diese Rechte aus der Würde und dem Wert erwachsen, die der menschlichen Person innewohnen.³ Die Allgemeine Erklärung ist klar: Sie erkennt die Rechte, die sie verkündet, an, aber sie verleiht sie nicht; denn diese wohnen der menschlichen Person und ihrer Würde inne. Daraus folgt, daß niemand irgendeinen seiner Mitmenschen dieser Rechte rechtmäßig berauben darf; denn das würde bedeuten, seiner Natur Gewalt anzutun. Alle Menschen ohne Ausnahme sind in der Würde gleich. Aus demselben Grund gelten diese Rechte für alle Lebensphasen und jeden politischen, sozialen, ökonomischen oder kulturellen Kontext. Sie bilden ein einziges Ganzes, das eindeutig auf die Förderung aller Aspekte des Wohls der Person und der Gesellschaft ausgerichtet ist.

Die Menschenrechte lassen sich traditionsgemäß in zwei weit gespannte Bereiche einteilen: da sind einerseits die bürgerlichen und politischen Rechte und andererseits die ökonomischen, sozialen und kulturellen Rechte. Internationale Vereinbarungen definieren beide Kategorien in klarer Weise. Die Menschenrechte sind ja untereinander eng verflochten, da sie Ausdruck verschiedener Dimensionen eines einzigen Subjekts sind, das Person heißt. Die ganzheitliche Förderung beider Kategorien der Menschenrechte ist die wahre Garantie dafür, daß jedes einzelne Recht voll geachtet wird.

Der Schutz der Universalität und der Unteilbarkeit der Menschenrechte ist entscheidend für den Aufbau einer friedlichen Gesellschaft und für die ganzheitliche Entwicklung des Einzelnen, der Völker und der Nationen. Die Bekräftigung dieser Universalität und Unteilbarkeit schließt ja berechtigte Unterschiede kultureller und politischer Ordnung bei der Verwirklichung der einzelnen Rechte nicht aus unter der Voraussetzung, daß in jedem Fall die von der Allgemeinen Erklärung für die ganze Menschheit festgesetzten Normen eingehalten werden.

² Vgl. *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, Präambel, erster Abschnitt.

³ Siehe besonders *Erklärung von Wien* (25. Juni 1993), Präambel 2.

Während ich mir diese grundlegenden Vorbedingungen vor Augen halte, möchte ich nun auf einige besondere Rechte hinweisen, die heute mehr oder weniger offenen Verletzungen ausgesetzt scheinen.

Das Lebensrecht

4. Das erste ist das Grundrecht auf Leben. Das menschliche Leben ist heilig und unantastbar vom ersten Augenblick seiner Empfängnis an bis zu seinem natürlichen Ende. „Du sollst nicht töten“, lautet das göttliche Gebot, das eine äußerste Grenze setzt, die man nie überschreiten darf. „Die willentliche Entscheidung, einen unschuldigen Menschen seines Lebens zu berauben, ist vom moralischen Standpunkt her immer schändlich“.⁴ Das Recht auf Leben ist unantastbar. Das impliziert eine positive Entscheidung, eine Entscheidung für das Leben. Die Entwicklung einer in diesem Sinn ausgerichteten Kultur erstreckt sich auf alle Lebensumstände und gewährleistet die Förderung der Menschenwürde in jeder Lage. Eine wahre Kultur des Lebens sichert dem Ungeborenen das Recht, auf die Welt zu kommen, und schützt die Neugeborenen, insbesondere die Mädchen davor, dem Verbrechen des Kindesmordes zum Opfer zu fallen. In gleicher Weise garantiert es den Behinderten die Entwicklung ihrer Fähigkeiten sowie den Kranken und alten Menschen angemessene Pflege.

Die jüngsten Entwicklungen im Bereich der Gentechnik bringen eine Gefahr mit sich, die tiefe Besorgnis erregt. Wenn die wissenschaftliche Forschung in diesem Bereich der Person dienen soll, muß sie auf jeder Stufe von wachsender ethischer Reflexion begleitet sein, die sich in entsprechenden gesetzlichen Normen zum Schutz der Unversehrtheit des menschlichen Lebens niederschlägt. Nie darf das Leben zum Objekt degradiert werden.

Das Leben wählen bedeutet eine Absage an jede Form von Gewalt: die der Armut und des Hungers, von denen so viele Menschen betroffen sind; die der bewaffneten Konflikte; die der kriminellen Verbreitung von Drogen und des Waffenhandels; die der leichtsinnigen Schädigung der Umwelt.⁵ In jeder Situation muß das Recht auf Leben durch entsprechende gesetzliche und politische Sicherungen gefördert und geschützt werden, denn keine Verletzung des Rechtes auf Leben, die der Würde der Einzelperson entgegensteht, darf außer acht gelassen werden.

Die Religionsfreiheit, das Herz der Menschenrechte

5. Die Religion drückt die tiefste Sehnsucht der menschlichen Person aus, die Religion bestimmt ihre

⁴ Johannes Paul II, Enzyklika *Evangelium vitae* (25. März 1995), 57: AAS 87 (1995), 465.

⁵ Vgl. *ebd.*, 10, aaO, 412.

Weltanschauung und regelt die Beziehung zu den anderen: Letztlich gibt sie die Antwort auf die Frage nach dem wahren Lebenssinn im persönlichen und im sozialen Bereich. Die Religionsfreiheit bildet daher den Kern der Menschenrechte. Sie ist so unantastbar, daß sie fordert, daß der Person auch die Freiheit des Religionswechsels zuerkannt wird, wenn das Gewissen es verlangt. Denn jeder ist gehalten, dem eigenen Gewissen in jeder Situation zu folgen, und darf nicht gezwungen werden, gegen sein Gewissen zu handeln.⁶ Gerade deshalb darf niemand gezwungen werden, unbedingt eine bestimmte Religion anzunehmen, welche Umstände oder Beweggründe es auch immer dafür geben mag.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte anerkennt, daß das Recht auf Religionsfreiheit auch das Recht einschließt, das eigene Bekenntnis sowohl als Einzelner als auch zusammen mit anderen in der Öffentlichkeit oder privat kundzutun.⁷ Dennoch gibt es heute noch Orte, wo das Recht, sich zum Gottesdienst zu versammeln, entweder nicht anerkannt ist oder auf die Anhänger einer einzigen Religion beschränkt bleibt. Diese schwere Verletzung eines Grundrechtes der Person verursacht ungeheure Leiden für die Glaubenden. Wenn ein Staat einer Religion eine Sonderstellung einräumt, darf es nicht zum Nachteil der anderen geschehen. Bekanntlich gibt es aber Nationen, in denen Einzelne, Familien und ganze Gruppen auf Grund ihres religiösen Bekenntnisses weiterhin diskriminiert und ausgegrenzt werden.

Ebensowenig darf ein weiteres Problem verschwiegen werden, das indirekt mit der Religionsfreiheit zusammenhängt. Manchmal kommt es zwischen Gemeinschaften oder Völkern verschiedener religiöser Überzeugungen und Kulturen zu Spannungen, die auf Grund der mitspielenden starken Leidenschaften schließlich in gewalttätige Konflikte ausarten. Gewaltanwendung im Namen des eigenen Glaubensbekenntnisses ist eine Verzerrung dessen, was die großen Religionen lehren. Wie verschiedene Religionsführer oft betont haben, so bekräftige auch ich, daß die Gewaltanwendung niemals eine begründete religiöse Rechtfertigung finden noch das Wachstum der wahren Religiosität fördern kann.

Das Recht auf Teilhabe

6. Jeder Bürger hat das Recht, am Leben seiner Gemeinschaft teilzuhaben: Das ist heute eine allgemein verbreitete Überzeugung. Dennoch wird dieses Recht zunichte gemacht, wenn der Demokratisierungsprozeß durch Begünstigung und Korruption bis zur Unwirksamkeit ausgehöhlt wird. Diese Phänomene verhindern nicht nur die berechtigte Teilhabe an der Machtausübung, sondern versperren sogar den Zugang zu einer

gleichmäßig verteilten Nutzung der Güter und der öffentlichen Dienste. Selbst Wahlen können manipuliert werden zu dem Zweck, gewisse Parteien oder Personen zum Sieg zu verhelfen. Dabei handelt es sich um einen Angriff auf die Demokratie, der schwerwiegende Folgen mit sich bringt, denn die Bürger haben neben dem Recht auch die Pflicht zur Teilnahme. Wenn sie daran gehindert werden, verlieren sie die Hoffnung, wirksam eingreifen zu können. So überlassen sie sich einer Haltung passiver Gleichgültigkeit. Die Entwicklung eines gesunden demokratischen Systems wird damit praktisch unmöglich gemacht.

Kürzlich wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen, um gesetzliche Wahlen in den Staaten sicherzustellen, die unter Schwierigkeiten vom totalitären System zur Demokratie übergehen wollen. So nützlich und wirksam diese Initiative in Notfällen auch sein mögen, entheben sie dennoch nicht von der Anstrengung, in den Bürgern eine Plattform allgemein geteilter Überzeugungen zu schaffen, durch die jede Manipulierung des Demokratisierungsprozesses endgültig verschwindet.

Im Bereich der internationalen Gemeinschaft haben die Nationen und Völker das Recht auf Mitbeteiligung an den Beschlüssen, die ihre Lebensweise oft tiefgreifend verändern. Die fachliche Besonderheit bestimmter wirtschaftlicher Probleme fördert die Neigung, sie im engen Kreis zu diskutieren. Dabei entsteht die Gefahr, daß sich die politische und finanzielle Macht in einer begrenzten Anzahl von Regierungen oder Interessengruppen anhäuft. Die Suche des nationalen und internationalen Gemeinwohls erfordert auch im wirtschaftlichen Bereich eine wirksame Anwendung des Rechtes aller auf Mitbeteiligung an den Beschlüssen, die sie betreffen.

Eine besonders schwere Form der Diskriminierung

7. Eine der dramatischsten Formen von Diskriminierung besteht darin, den ethnischen Gruppen und nationalen Minderheiten das Grundrecht auf Existenz zu verweigern. Dies geschieht durch Unterdrückung, brutale Übersiedlung oder auch durch den Versuch, ihre ethnische Identität so zu schwächen, daß sie nicht mehr erkennbar ist. Kann man angesichts so schwerer Verbrechen gegen die Menschlichkeit schweigen? Keine Anstrengung darf als übertrieben gelten, wenn es darum geht, solchen der menschlichen Person unwürdigen Verirrungen ein Ende zu setzen.

Ein positives Zeichen für die wachsende Entschlossenheit der Staaten, die eigene Verantwortung für den Schutz der Opfer solcher Verbrechen zu erkennen und für den Einsatz, sie zu verhüten, stellt die jüngste Initiative einer Diplomatischen Konferenz der Vereinten Nationen dar. Sie hat mit besonderem Beschluß das Statut eines Internationalen Tribunals angenommen, das die Aufgabe hat, schuldhaftige Taten festzustellen

⁶ Vgl. II Vatikanisches Konzil, Erklärung *Dignitatis humanae*, 3.

⁷ Vgl. Art. 18.

und diejenigen zu bestrafen, die für Verbrechen des Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Aggressionen verantwortlich sind. Wenn diese neue Institution auf guten gesetzlichen Grundlagen ruht, könnte sie mehr und mehr dazu beitragen, auf Weltebene den wirksamen Schutz der Menschenrechte sicherzustellen.

Das Recht auf Selbstverwirklichung

8. Jeder Mensch besitzt angeborene Fähigkeiten, die auf Entfaltung drängen. Das gehört zur vollen Verwirklichung seiner Persönlichkeit und auch zur entsprechenden Eingliederung in das soziale Gefüge seiner Umgebung. Deshalb ist es vor allem notwendig, für eine angemessene Erziehung und Bildung des jungen Lebens zu sorgen. Davon hängt sein künftiges Gelingen ab.

Besteht aus dieser Sicht nicht aller Grund zur Besorgnis, wenn man beobachtet, daß sich in einigen Gebieten, die zu den ärmsten der Welt gehören, die Bildungsmöglichkeiten tatsächlich verringern – und das besonders im Hinblick auf die Grundschule? Bisweilen ist dafür die Wirtschaftslage des Landes verantwortlich, die den Lehrern keine Entlohnung zusichern kann. In anderen Fällen scheint Geld für Prestigeobjekte oder für Projekte der höheren Bildung, aber nicht für die Grundschule vorhanden zu sein. Wenn besonders die Bildungsmöglichkeiten für Mädchen eingeschränkt werden, dann schafft man diskriminierende Strukturen, die die ganze Entwicklung der Gesellschaft gefährden können. Die Welt würde schließlich nach einem neuen Kriterium aufgeteilt: auf der einen Seite die mit hochentwickelten Technologien ausgestatteten Staaten und Einzelpersonen, auf der anderen Seite die Länder und Personen mit äußerst begrenzten Kenntnissen und Fähigkeiten. Das würde verständlicherweise die bereits vorhandenen akuten wirtschaftlichen Ungleichheiten nicht nur zwischen den Staaten, sondern auch in ihrem Innern verstärken. Erziehung und Berufsausbildung müssen sowohl in der Planung der Entwicklungsländer als auch in den Reformprogrammen für Stadt und Land der wirtschaftlich fortschrittlichsten Völker an erster Stelle stehen.

Ein weiteres Grundrecht, von dessen Verwirklichung die Erlangung eines würdigen Lebensstandards abhängt, ist das Recht auf Arbeit. Wie kann man sonst Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und die Befriedigung vieler anderer Lebensbedürfnisse sicherstellen? Der Mangel an Arbeit ist heute jedoch ein schweres Problem. Unzählige Personen in allen Teilen der Welt sind von dem verheerenden Phänomen der Arbeitslosigkeit betroffen. Es ist notwendig und dringend für alle und insbesondere für diejenigen, die die politische und wirtschaftliche Macht haben, alles Mögliche zu tun, um einer so leidvollen Situation abzuhelpfen. Man darf sich nicht auf Hilfsmaßnahmen be-

schränken im Fall von Arbeitslosigkeit, Krankheit oder ähnlichen Umständen, die sich der Kontrolle des Einzelnen entziehen.⁸ Diese Hilfen sind notwendig, doch muß man sich auch darum bemühen, daß die Arbeitslosen die Möglichkeit erhalten, ihr eigenes Dasein selbst in die Hand zu nehmen und sich so von der Bestimmung demütigender Betreuung zu befreien.

Globaler Fortschritt in der Solidarität

9. Die rasch zunehmende Globalisierung der Wirtschafts- und Finanzsysteme weist ihrerseits darauf hin, daß dringend festgeschrieben werden muß, wer das globale Gemeinwohl und die Anwendung der ökonomischen und sozialen Rechte gewährleisten soll. Der freie Markt allein ist dazu nicht imstande, da es in Wirklichkeit viele menschliche Bedürfnisse gibt, die keinen Zugang zum Markt haben. „Noch vor der Logik des Austausches gleicher Werte und der für sie wesentlichen Formen der Gerechtigkeit gibt es etwas, das dem Menschen als Menschen zusteht, das heißt auf Grund seiner einmaligen Würde“.⁹

Die Auswirkungen der jüngsten Wirtschafts- und Finanzkrisen hatten schwerwiegende Folgen für unzählige Personen, die in äußerste Armut gerieten. Viele von ihnen hatten erst seit kurzem ihre Lage so weit verbessert, daß sie berechtigte Hoffnungen für die Zukunft hegen konnten. Ohne eigene Schuld sahen sie diese Hoffnungen grausam zerstört, was mit tragischen Folgen für sie selbst und für ihre Kinder verbunden war. Darf man darüber hinaus die Auswirkungen der Fluktuationen der Finanzmärkte außer acht lassen? Dringend notwendig ist eine neue Sicht des globalen Fortschritts in der Solidarität, die eine von der Gesellschaft getragene ganzheitliche Entwicklung vorsieht, so daß jedes ihrer Glieder seine eigenen Fähigkeiten entfalten kann.

In diesem Zusammenhang richte ich einen dringenden Aufruf an die für die Finanzbeziehungen auf Weltebene Verantwortlichen, daß sie sich die Lösung des besorgniserregenden Problems der internationalen Verschuldung der ärmsten Nationen zu Herzen nehmen. Internationale Finanzinstitutionen haben diesbezüglich eine konkrete Initiative in Gang gebracht, die Anerkennung verdient. Ich appelliere an alle, die sich mit diesem Problem befassen, besonders an die Industrieländer, daß sie die notwendige Unterstützung gewähren, um dieser Initiative zum Erfolg zu verhelfen. Es ist eine rasche und kräftige Anstrengung notwendig, um es der Mehrheit der Länder im Hinblick auf das Jahr 2000 zu ermöglichen, aus einer nunmehr unhaltbaren Situation herauszufinden. Ich bin sicher, daß der Dialog zwischen den beteiligten Institutionen zu einer endgültigen und

⁸ Vgl. *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, Art. 25,1.

⁹ Johannes Paul II. *Enzyklika Centesimus annus* (1. Mai 1991), 34: AAS 83 (1991), 836.

befriedigenden Lösung führen wird, wenn er vom Willen zum Einvernehmen getragen ist. Auf diese Weise wird den bedürftigsten Nationen eine dauerhafte Entwicklung ermöglicht, und das bevorstehende Jahrtausend wird auch für sie eine Zeit neuer Hoffnung werden.

Verantwortung gegenüber der Umwelt

10. Mit der Förderung der Menschenwürde ist das Recht auf eine gesunde Umwelt verbunden. Denn dadurch wird die Dynamik der Beziehungen zwischen Einzelperson und Gesellschaft deutlich. Ein Paket internationaler, regionaler und nationaler Normen in bezug zur Umwelt gibt diesem Recht allmählich juristische Form. Dennoch genügen die gesetzlichen Maßnahmen für sich allein nicht. Die Gefahr schwerwiegender Schäden für die Erde und das Meer, für das Klima, für Flora und Fauna erfordert einen tiefgreifenden Wandel im Lebensstil der modernen Konsumgesellschaft, besonders in den reichen Ländern. Ebenso wenig darf eine weitere – wenn auch weniger drastische – Gefahr unterschätzt werden: Von der Not gedrängt, nutzen arme Landbewohner den geringen Boden, über den sie verfügen, oft über Gebühr. Deshalb ist eine spezifische Ausbildung zu fördern, die sie lehrt, wie sie die Bodenkultur mit der Achtung der Umwelt vereinbaren können. Die Gegenwart und Zukunft der Welt hängen von der Bewahrung der Schöpfung ab, da zwischen der menschlichen Person und der Natur eine dauernde Wechselwirkung besteht. Das Wohl des Menschen in den Mittelpunkt der Achtung für die Umwelt zu stellen ist in der Tat der sicherste Weg, die Schöpfung zu bewahren; denn auf diese Weise wird das Verantwortungsbewußtsein jedes Einzelnen gegenüber den natürlichen Ressourcen und ihrer gewissenhaften Nutzung verstärkt.

Das Recht auf Frieden

11. Die Förderung des Rechts auf Frieden sichert in gewisser Weise die Achtung aller anderen Rechte, weil sie dem Aufbau einer Gesellschaft Vorschub leistet, in der im Hinblick auf das Gemeinwohl Beziehungen der Zusammenarbeit anstelle von Machtkämpfen treten. Das derzeitige Geschehen bestätigt zu Genüge, daß Gewaltanwendung kein Mittel zur Lösung politischer und sozialer Probleme ist. Krieg baut nicht auf, sondern zerstört; er unterhöhlt die moralischen Fundamente der Gesellschaft und schafft neue Spaltungen und anhaltende Spannungen. Und doch verzeichnet die Chronik weiterhin Kriege und bewaffnete Konflikte mit zahllosen Opfern. Wie oft haben meine Vorgänger und ich selbst das Ende dieser Schrecken herbeigerufen! Ich werde damit so lange fortfahren, bis man verstehen wird, daß

der Krieg den Niedergang jedes wahren Humanismus bedeutet.¹⁰

Gott sei Dank, daß in einigen Gebieten beträchtliche Fortschritte in der Festigung des Friedens erzielt wurden. Anzuerkennen ist das große Verdienst jener mutigen Politiker, die es wagten, die Verhandlungen auch dann fortzuführen, als die Situation es nicht zu erlauben schien. Aber muß man nicht zugleich auch die Massaker anprangern, die in anderen Gebieten andauern, wo ganze Völker aus ihrer Heimat vertrieben und ihre Häuser und Ernten zerstört werden? Angesichts dieser Opfer, die man nicht mehr zählen kann, rufe ich die Verantwortlichen der Nationen und die Menschen guten Willens auf, all jenen zu Hilfe zu kommen, die – besonders in Afrika – in grausame, bisweilen von äußeren Wirtschaftsinteressen angezettelte Konflikte verwickelt sind, und ihnen dabei zu helfen, den Auseinandersetzungen ein Ende zu setzen. Ein konkreter Fortschritt in dieser Richtung ist gewiß die Unterbindung des Waffenhandels mit den kriegführenden Ländern und die Unterstützung der Verantwortlichen jener Völker, wieder den Weg des Dialogs zu suchen. Das ist der Weg, der des Menschen würdig ist. Das ist der Weg des Friedens!

Meine Besorgnis gilt denen, die im Kontext des Krieges leben und aufwachsen, denen, die nichts anderes als Krieg und Gewalttätigkeit kennengelernt haben. Die Überlebenden werden für den Rest ihres Lebens unter den Wunden einer solch schrecklichen Erfahrung zu leiden haben. Was soll man über die minderjährigen Soldaten sagen? Kann man je akzeptieren, daß kaum erwachte Menschenleben so ruiniert werden? Müssen diese Kinder, die zum Töten ausgebildet werden und oft auch gedrängt sind, es zu tun, nicht schwerste Probleme bei ihrer nachfolgenden Eingliederung in die bürgerliche Gesellschaft haben? Ihre Ausbildung wird unterbrochen, und ihre beruflichen Fähigkeiten werden unterdrückt. Welche Folgen wird das für ihre Zukunft haben! Die Kinder brauchen Frieden. Sie haben ein Recht darauf.

Neben diesen Kindern möchte ich noch an die minderjährigen Opfer der Landminen und anderer Kriegswaffen erinnern. Trotz der bereits gemachten Anstrengungen zur Zerstörung der Minen ist man jetzt Zeuge eines unglaublichen und unmenschlichen Paradoxons: Entgegen dem ausdrücklichen Willen der Regierungen und Völker, endgültig auf den Gebrauch einer so heimtückischen Waffe zu verzichten, hört man nicht auf, weitere Minen auch in bereits sanierten Gebieten auszustreuen. Keime des Krieges werden auch durch die gewaltige und unkontrollierte Weitergabe kleiner und leichter Waffen verbreitet, die scheinbar ungehindert von einem Konfliktherd zum anderen wandern und auch unterwegs Gewalt anheizen. Es ist Aufgabe der Regierungen, angemessene Maßnahmen zur Kontrolle der Produktion, des Verkaufs, der Ein- und Ausfuhr solcher

¹⁰ Vgl. diesbezügliche Aussagen im *Katechismus der Katholischen Kirche*, Nr. 2307 – 2317.

Todesinstrumente zu ergreifen. Nur auf diese Weise ist es möglich, dem Problem des gewaltigen unerlaubten Waffenhandels insgesamt wirksam zu begegnen.

Eine Kultur der Menschenrechte, Verantwortung aller

12. Es ist nicht möglich, an dieser Stelle noch ausführlicher zu werden. Aber ich möchte unterstreichen, daß keines der Menschenrechte sicher ist, wenn man sich nicht bemüht, alle zu schützen. Wenn man tatenlos der Verletzung eines der menschlichen Grundrechte zusieht, geraten alle anderen in Gefahr. Deshalb sind eine globale Annäherung an das Thema der Menschenrechte und ein gewissenhafter Einsatz zu ihrem Schutz unerlässlich. Nur wenn eine Kultur der Menschenrechte, die die unterschiedlichen Traditionen achtet, wesentlicher Bestandteil des moralischen Erbes der Menschheit wird, kann man hoffnungsvoll und gelassen in die Zukunft blicken.

Es ist doch so: Wie könnte es Kriege geben, wenn jedes Menschenrecht respektiert würde? Die ganzheitliche Achtung der Menschenrechte ist der sicherste Weg, um feste Beziehungen unter den Staaten aufzubauen. Die Kultur der Menschenrechte kann nur eine Kultur des Friedens sein. Jede Verletzung birgt die Keime eines potentiellen Konfliktes in sich. Schon mein ehrwürdiger Vorgänger, der Diener Gottes Pius XII., hat am Ende des Zweiten Weltkrieges die Frage gestellt: „Wenn ein Volk mit Gewalt unterdrückt wird, wer hätte den Mut, der übrigen Welt Sicherheit im Kontext eines dauerhaften Friedens zu verheißen?“¹¹

Um eine Kultur der Menschenrechte zu fördern, die die Gewissen durchdringt, ist die Zusammenarbeit aller gesellschaftlichen Kräfte notwendig. Ich möchte besonders auf die Rolle der Medien hinweisen, die bei der Bildung der öffentlichen Meinung und damit für die Orientierung des Verhaltens der Bürger so wichtig sind. Wie könnte man eine gewisse Verantwortung ihrerseits für die Verletzungen der Menschenrechte verkennen, die ihren Ursprung in der Verherrlichung der von ihnen unter Umständen kultivierten Gewalt haben. Ebenso muß man ihnen das Verdienst der edlen Initiativen für Dialog und Solidarität zuschreiben, die dank der von ihnen verbreiteten Botschaften zugunsten des gegenseitigen Verständnisses und Friedens entstanden sind.

Zeit der Entscheidungen, Zeit der Hoffnung

13. Das neue Jahrtausend steht vor der Tür. Sein Näherrücken hat in den Herzen vieler Menschen die Hoffnung auf eine gerechtere und solidarischere Welt genährt. Es ist ein Bestreben, das verwirklicht werden kann. Ja, es muß verwirklicht werden!

¹¹ Ansprache an eine Kommission von Vertretern des Kongresses der Vereinigten Staaten von Amerika (21. August 1945): *Ansprachen und Radiobotschaften von Pius XII.*, VII (1945 – 1946), 141.

Mit diesem Ausblick wende ich mich jetzt insbesondere an euch, liebe Brüder und Schwestern in Christus, die ihr in vielen Teilen der Welt das Evangelium als Lebensregel annehmt: Seid Botschafter der Menschenwürde! Der Glaube lehrt uns, daß jede Person als Gottes Bild und Gleichnis geschaffen wurde. Auch wenn der Mensch sich verweigert, die Liebe des himmlischen Vaters bleibt immer treu; seine Liebe hat keine Grenzen. Er hat Jesus, seinen Sohn, gesandt, um jede Person zu erlösen, indem er ihr die volle Würde zurückgab.¹² Wie könnten wir angesichts einer solchen Haltung jemandem unsere Zuwendung entziehen? Im Gegenteil, wir müssen Christus in den Ärmsten und Ausgegrenzten erkennen, zu deren Dienst uns die Eucharistie, die Kommunion mit dem für uns hingegebenen Leib und Blut Christi verpflichtet.¹³ Wie das Gleichnis vom reichen Mann, der für immer namenlos bleiben wird, und vom armen Lazarus deutlich zeigt, „steht Gott in dem schreienden Kontrast zwischen gefühllosen Reichen und notleidenden Armen auf der Seite der letzteren“.¹⁴ Auf deren Seite sollen auch wir uns stellen.

Das dritte und letzte Vorbereitungsjahr vor dem Jubiläum ist von einem geistlichen Pilgerweg zum Vater geprägt. Jeder ist zu einem Weg wahrer Umkehr eingeladen, der mit der Absage an die Sünde und der positiven Entscheidung für das Gute verbunden ist. An der Schwelle des Jahres 2000 ist es unsere Pflicht, mit neuem Einsatz die Würde der Armen und Ausgegrenzten zu schützen und konkret die Rechte derer anzuerkennen, die keine Rechte haben. Erheben wir unsere Stimme für sie, indem wir die Sendung, die Christus seinen Jünger anvertraut hat, voll verwirklichen! Das ist der Geist des bevorstehenden Jubiläums.¹⁵ Jesus hat uns gelehrt, Gott mit Vater, *Abbà*, anzureden, und so unsere tiefe Verbindung mit ihm offenbart. Grenzenlos und ewig ist seine Liebe zu jeder Person und zur ganzen Menschheit. Treffend drücken das die Worte Gottes im Buch des Propheten Jesaja aus:

„Kann denn eine Frau ihr Kindlein vergessen, eine Mutter ihren leiblichen Sohn?

Und selbst wenn sie ihn vergessen würde:
ich vergesse dich nicht.

Sieh her: Ich habe dich eingezeichnet
in meine Hände“ (49, 15-16)

Nehmen wir die Einladung zur Teilhabe an dieser Liebe an! In ihr liegt das Geheimnis der Achtung der Rechte jeder Frau und jedes Mannes. Der Anbruch des neuen Jahrtausends wird uns dann bereit finden, gemeinsam den Frieden zu bauen.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember des Jahres 1998.

¹² Vgl. Johannes Paul II., Enzyklika *Redemptor hominis* (4. März 1979), 13 – 14: AAS 71 (1979), 282 – 286.

¹³ Vgl. *Katechismus der Katholischen Kirche*, Nr. 1397.

¹⁴ Johannes Paul II., *Angelus* vom 27. September 1998: *L'Osservatore Romano*, 28. 29. September 1998, S. 5.

¹⁵ Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Tertio millennio adveniente* (10. November 1994), 49 – 51: AAS 87 (1995) 35 – 36.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 3

Verordnung über die „Kommission zur Ordnung des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts“ im Erzbistum Freiburg (Bistums-KODA-Ordnung)

Präambel

Auf der Grundlage des Art. 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 20. September 1993 (veröffentlicht im ABL 1993, S. 250) – nachfolgend als Grundordnung bezeichnet – wird mit dem Ziel, zwischen Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einvernehmliche und zur Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes einheitliche arbeitsvertragliche Regelungen zu erreichen, die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Zustandekommen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluß und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit folgenden Rechtsträgern:

1. der Erzdiözese,
2. der Kirchengemeinden,
3. der Gesamtkirchengemeinden,
4. des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg und dessen Gliederungen, soweit er/sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts ist/sind,
5. der sonstigen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.

(2) Diese Ordnung gilt auch für die sonstigen kirchlichen Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform, welche die Grundordnung für ihren Bereich rechtsverbindlich übernommen haben, wenn nicht der Erzbischof für diese Rechtsträger eine eigene Ordnung erlassen hat.

(3) Soweit kirchliche Anstellungsträger die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anwenden, bleiben sie von der Zuständigkeit der Kommission ausgenommen.

§ 2

Die Kommissionen

(1) Für die in § 1 genannten Rechtsträger wird eine „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (Bistums-KODA) errichtet.

(2) Die Amtsperiode der Kommission beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, jedoch nicht vor Ablauf der Amtsperiode der bisherigen Kommission. Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Kommission nimmt die bestehende Kommission die Aufgaben gemäß dieser Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten über das Ende ihrer Amtsperiode hinaus.

§ 3

Aufgabe

(1) Aufgabe der Kommission ist die Beschlußfassung über Rechtsnormen nach § 1, solange und soweit die Zentral-KODA von ihrer Regelungsbefugnis gem. § 3 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht.

(2) In Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Kommission bei den Beratungen die Empfehlungen der „Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) berücksichtigen.

(3) Die Kommission wirkt ferner im Wege der Anhörung mit bei der Vorbereitung der besonderen Regelungen für die Dienstverhältnisse der kirchlichen Beamten.

(4) Die Kommission ist an die Grundordnung und die anderen Kirchengesetze gebunden.

§ 4

Zusammensetzung

Der Kommission gehören als Mitglieder eine gleiche Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern der Dienstgeber und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, und zwar auf jeder Seite zwölf Vertreterinnen/Vertreter.

§ 5

Berufung und Wahl der Mitglieder

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber werden durch den Generalvikar für eine Amtsperiode berufen. Als Dienstgebervertreter(in) kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. Nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen können Dienstgebervertreter sein, wenn sie als Mitglied eines kirchlichen Organs zur Entscheidung in arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten befugt sind.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für eine Amtsperiode ge-

wählt. Sie sollen aus den verschiedenen Gruppen des kirchlichen Dienstes gewählt werden, und zwar

- dem liturgischen und dem pastoralen Dienst,
- der kirchlichen Verwaltung,
- dem kirchlichen Bildungswesen,
- den sozial-caritativen Diensten, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 ausgenommen sind.

Das Zahlenverhältnis der Vertreter dieser Gruppen zueinander beträgt 3:3:3:3. Die Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen bestimmt sich nach Art der ausgeübten Haupttätigkeit; hierüber entscheidet der Wahlvorstand. Kann der Wahlvorstand die Gruppenzugehörigkeit nicht klären, holt er die Entscheidung des Generalvikars ein.

(3) Wählbar sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, der Katholischen Kirche angehören, mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 Abs. 4 und die Wählbarkeit nach § 8 Abs. 2 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen.

(4) Wahlvorschlagsberechtigt für jede Gruppe sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen.

(5) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch Wahlbeauftragte gewählt. Die Wahlbeauftragten werden durch die Mitarbeitervertretungen der in § 1 Absätze 1 und 2 genannten Einrichtungen bestellt.

(6) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die als Bestandteil dieser Ordnung gilt.

§ 6

Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

(1) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder geheim gewählt, und zwar die/der Vorsitzende in zweijährigem Wechsel einmal aus der Dienstgeberseite und das andere Mal aus der Mitarbeiterseite, die/der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit aller Kommissionsmitglieder auf sich vereinigt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. § 13 Absatz 3 findet Anwendung.

Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

(2) Scheidet die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest des Zweijahreszeitraumes eine Nachwahl statt.

§ 7

Vorzeitiges Ausscheiden und Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder

(1) Das Amt eines Mitglieds endet

- bei Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder die Wählbarkeit,
- durch Niederlegung,
- sowie durch Entscheidung der MAVO-Schlichtungsstelle im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission.

Der Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder die Wählbarkeit wird auf Antrag des Dienstgebers, der Hälfte der Mitglieder oder der Mehrheit der Mitglieder einer Seite durch die MAVO-Schlichtungsstelle in entsprechender Anwendung des § 41 Abs. 1 Nr. 3 MAVO festgestellt. Der Spruch der Schlichtungsstelle ist der/dem Vorsitzenden der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

(2) Scheidet ein Mitglied auf der Dienstgeberseite vorzeitig aus, so beruft der Generalvikar ein neues Mitglied.

(3) Scheidet ein Mitglied auf der Mitarbeiterseite aus, so rückt ein neues Mitglied gemäß der Wahlordnung nach.

(4) Die Nachfolge gilt jeweils für den Rest der Amtsperiode.

§ 8

Rechtsstellung

Die Mitglieder der Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

Die Mitglieder der Kommission dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

Unbeschadet des Satzes 1 steht für die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, die Wahrnehmung von Aufgaben nach dieser Ordnung dem Dienst gleich. Erleidet ein Mitglied der Kommission, das Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen

Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 9 Freistellung

Die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse und für deren Vorbereitung. Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben. Über die Freistellung entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat.

§ 10 Schulung

Die Mitglieder der Kommission erhalten innerhalb der Amtsperiode bis zu zwei Wochen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung für den Besuch von Schulungsveranstaltungen, die die für die Arbeit in der Kommission erforderlichen Kenntnisse vermitteln. Über die Erforderlichkeit entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat.

§ 11 Schutz der Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mitarbeiterseite in der Kommission kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Artikels 5 Abs. 3 bis 5 der Grundordnung auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 7 Abs. 1 beendet.

(2) Die ordentliche Kündigung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Mitarbeiterseite in der Kommission ist auch zulässig, wenn eine Einrichtung geschlossen wird, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Schließung der Einrichtung, es sei denn, daß die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt durch zwingende betriebliche Erfordernisse bedingt ist.

Wird nur ein Teil der Einrichtung geschlossen, so sind die in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einen anderen Teil der Einrichtung zu übernehmen. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, gilt Satz 1.

(3) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeiterseite kann gegen ihren oder seinen Willen in eine andere Dienststelle, Einrichtung oder sonstige selbständig geführte Stelle nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft in der Kommission aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist.

(4) Vor Ausspruch einer Kündigung, Versetzung oder Abordnung ist die zuständige Mitarbeitervertretung den §§ 29 – 37 MAVO entsprechend zu beteiligen. Ist eine zuständige Mitarbeitervertretung nicht vorhanden, werden die Beteiligungsrechte von der Mitarbeitervertretung beim Erzbischöflichen Ordinariat wahrgenommen.

§ 12 Beratung

Der Mitarbeiterseite wird zur Beratung im notwendigen Umfang eine im Arbeitsrecht kundige Person oder die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung über die Beauftragung einer Person erfolgt im Einvernehmen mit der Mitarbeiterseite. Die Beraterin oder der Berater ist nicht Mitglied der Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. Satz 3 gilt entsprechend für eine mit der Beratung der Dienstgeberseite beauftragte Person.

§ 13 Verfahren und Beschlüsse

(1) Die Kommission tritt bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) Die/der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen – in Eilfällen acht Tage – vor der Sitzung ein. Sie/er entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden auch über die Eilbedürftigkeit.

(3) Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechtes ist der/dem Vorsitzenden nachzuweisen.

(4) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn von jeder Seite mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(6) Anträge an die Kommission können nur deren Mitglieder stellen.

(7) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse in Angelegenheiten der Geschäftsordnung (Verfahrensregelungen) werden mit der Mehrheit der Stimmen aller Kommissionsmitglieder gefaßt, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

(8) Die Kommission faßt Beschlüsse nach § 3 Absatz 1 mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.

In Angelegenheiten, die besonders eilbedürftig sind und für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. Ein Beschluß kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen. Die/der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.

(9) Die Beschlüsse werden nach Unterzeichnung durch die/den Vorsitzende(n) oder die/den stellvertretenden Vorsitzende(n) dem Erzbischof zur Inkraftsetzung zugeleitet.

§ 14

Inkraftsetzung der Beschlüsse

(1) Beschlüsse der Kommission nach § 3 Absatz 1 bedürfen der Inkraftsetzung (Art. 7 Abs. 1 S. 3 Grundordnung) durch den Erzbischof.

(2) Sieht sich der Erzbischof nicht in der Lage, einen Beschluß in Kraft zu setzen, so unterrichtet er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses unter Angabe der Gründe die Kommission; dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.

(3) Die Kommission berät alsdann die Angelegenheit nochmals. Faßt sie einen neuen Beschluß oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluß, so leitet sie diesen dem Erzbischof zur Inkraftsetzung zu. Kommt ein solcher Beschluß nicht zustande, ist das Verfahren beendet.

(4) Absatz 3 findet keine Anwendung auf Beschlüsse, die geltendem kirchlichen Recht widersprechen.

§ 15

Der Vermittlungsausschuß

(1) Für den Zuständigkeitsbereich der Kommission wird ein Vermittlungsausschuß gebildet.

(2) Der Vermittlungsausschuß setzt sich aus fünf Personen zusammen, und zwar aus der/dem Vorsitzenden

und vier Beisitzerinnen und Beisitzern. Von den Beisitzerinnen und Beisitzern gehören auf jeder Seite eine(r) der Kommission an; die beiden weiteren Beisitzerinnen und Beisitzer dürfen nicht Mitglied der Kommission sein.

(3) In dem Verfahren vor dem Vermittlungsausschuß in erweiterter Besetzung treten zu den Mitgliedern gemäß Absatz 2 zwei weitere Beisitzerinnen und Beisitzer hinzu, die der Kommission nicht angehören dürfen.

(4) Die/der Vorsitzende und jede Beisitzerin und jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 16

Voraussetzung der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuß

(1) Die/der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses und ihr/sein Stellvertreter(in) dürfen weder im kirchlichen Dienst stehen noch dem vertretungsberechtigten Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören. Sie müssen der katholischen Kirche angehören und sollen über Erkenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten.

(2) Die Beisitzerinnen und Beisitzer und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen den Erfordernissen des § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 bzw. des § 5 Abs. 3 entsprechen.

§ 17

Wahl und Amtszeit des Vermittlungsausschusses

(1) Die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter(in) werden von der Kommission mit einer Dreiviertelmehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder geheim gewählt. Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, so reicht in den weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit der Mitglieder aus.

(2) Jeweils zwei Beisitzerinnen und Beisitzer und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Dienstgeberseite und von der Mitarbeiterseite in der Kommission gewählt. Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die zusätzlichen Beisitzerinnen und Beisitzer des Vermittlungsausschusses in der erweiterten Besetzung

und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Kommission geheim gewählt. Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Die Amtszeit der/des Vorsitzenden, der Beisitzerinnen und Beisitzer und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt erlischt mit dem Ausscheiden aus der Kommission, sofern sie Mitglied der Kommission sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

§ 18

Anrufung des Vermittlungsausschusses

(1) Falls ein Antrag in der Kommission nicht die für einen Beschluß erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluß zugestimmt hat, legt die/die Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuß dann vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

(2) Setzt der Erzbischof innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach der ersten Beschlußfassung einen Beschluß der Kommission nicht in Kraft, so kann die Kommission die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Drittel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder beschließen.

§ 19

Verfahren vor dem Vermittlungsausschuß

(1) Die/die Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter(in) leitet das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie/er kann Sachverständige hinzuziehen.

(2) Das Vermittlungsverfahren wird mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. Dem Vermittlungsvorschlag müssen mindestens drei Mitglieder des Vermittlungsausschusses zugestimmt haben.

Im Falle eines Vermittlungsverfahrens gemäß § 18 Abs. 1 legt der Vermittlungsausschuß den Vermittlungsvorschlag der Kommission vor. Im Fall eines Vermittlungsverfahrens nach § 18 Abs. 2 legt er den Vermittlungsvorschlag der Kommission und dem Erzbischof vor.

(3) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

§ 20

Verfahren vor dem Vermittlungsausschuß in erweiterter Besetzung

(1) Stimmt die Kommission im Fall des § 18 Abs. 1 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit zwei Dritteln der Mitglieder zu, so kann die Kommission auf Antrag mit mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder den Vermittlungsausschuß in erweiterter Besetzung anrufen. Andernfalls bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

Stimmen im Fall des § 18 Abs. 2 dem Vermittlungsvorschlag die Kommission nicht mit zwei Dritteln der Mitglieder und der Erzbischof zu, so kann die Kommission mit mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder den Vermittlungsausschuß in erweiterter Besetzung anrufen.

(2) Das Vermittlungsverfahren in erweiterter Besetzung wird mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. Dem Vermittlungsvorschlag müssen mindestens vier Mitglieder des Vermittlungsausschusses zugestimmt haben.

Im Fall des Vermittlungsverfahrens nach § 18 Abs. 1 legt der Vermittlungsausschuß in erweiterter Besetzung seinen Vermittlungsvorschlag der Kommission vor. Im Falle des Vermittlungsverfahrens nach § 18 Abs. 2 legt er seinen Vermittlungsvorschlag der Kommission und dem Erzbischof vor.

(3) Der Vermittlungsvorschlag des Vermittlungsausschusses in erweiterter Besetzung bedarf der Annahme durch die Kommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

Wird dem Vermittlungsvorschlag im Falle des Abs. 2 Satz 2 nicht von der Kommission und im Falle des Abs. 2 Satz 3 nicht von der Kommission und dem Erzbischof zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage. Soweit im Einzelfall ein unabweisbares Regelungsbedürfnis vorliegt, das durch den Erzbischof festgestellt wird, trifft dieser die notwendige Entscheidung. Die Begründung hierfür teilt der Erzbischof der Kommission mit.

(4) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

§ 21

Vorbereitungsausschuß

Zur Vorbereitung der Sitzungen der Kommission kann ein Vorbereitungsausschuß gebildet werden. Er berät den Vorsitzenden bei der Aufstellung der Tagesordnung. Er kann Beschlußanträge stellen und zu Beschlußvorschlägen von Ausschüssen und Anträgen von Kommissionsmitgliedern Stellung nehmen.

§ 22
Ausschüsse

Für die Behandlung einzelner Sachgebiete kann die Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

§ 23
Kosten

(1) Für die Sitzungen der Kommission und der Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Mitarbeiterseite stellt das Erzbistum im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten.

(2) Das Erzbistum trägt auch die notwendigen Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 9.

(3) Ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Dienstgeber, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, wird vom Erzbistum auf Antrag Verdienstausfall erstattet.

§ 23 a
Rechtsweg (Vorläufige Regelung)

(1) In allen Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Bistums-KODA-Ordnung und der Bistums-KODA-Wahlordnung kann die mitarbeitervertretungsrechtliche Schlichtungsstelle (§ 40 MAVO) angerufen werden.

(2) Antragsberechtigt sind

- a) die Hälfte der Mitglieder der Bistums-KODA oder die Mehrheit der Mitglieder der Dienstgeber- bzw. der Mitarbeiterseite der Bistums-KODA,
- b) in Angelegenheiten der §§ 8 bis 11 der Bistums-KODA-Ordnung jedes Mitglied der Bistums-KODA,
- c) in Angelegenheiten des Wahlverfahrensrechts jeder Dienstgeber und Mitarbeiter.

(3) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch eine Handlung oder Unterlassung in eigenen oder der Bistums-KODA zustehenden Rechten verletzt zu sein.

(4) Im Verfahren nach Absatz 1 sind Bevollmächtigte oder Beistände zugelassen.

(5) In allen Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes und der diese ergänzenden

Wahlordnungen kann die mitarbeitervertretungsrechtliche Schlichtungsstelle (§ 40 MAVO) angerufen werden. Antragsberechtigt sind:

- a) die Hälfte der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission oder die Mehrheit der Mitglieder der Dienstgeberseite bzw. der Mitarbeiterseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission,
- b) in Angelegenheiten der §§ 6, 8, 9, 12 und 16 jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission, der betroffene Diözesancaritasverband und der Deutsche Caritasverband,
- c) in Angelegenheiten des Wahlverfahrensrechts jeder Dienstgeber und Mitarbeiter, der betroffene Diözesancaritasverband und der Deutsche Caritasverband.

Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 24
Beschlüsse zum kirchlichen Beamtenrecht

(1) Vor Erlaß der besonderen Regelungen für das Dienstverhältnis der kirchlichen Beamten wird die Kommission vom Erzbischof angehört. Entwürfe der vorgesehenen Regelungen werden der Kommission vom Erzbischof zugeleitet.

(2) Beschlüsse der Kommission im Anhörungsverfahren bedürfen einer Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder.

(3) Die Kommission erhält zur Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist von bis zu drei Monaten. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden. Verstreicht die Frist, ohne daß eine Stellungnahme abgegeben wurde, gilt das Anhörungsverfahren als beendet.

§ 25
Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung in der Fassung vom 29. Mai 1979 (Abl. S. 127), zuletzt geändert am 6. Februar 1996 (Abl. S.382, 390) außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 15 bis 20 erst mit Beginn der nächsten Amtsperiode der Kommission in Kraft. Die §§ 13 bis 17 in ihrer vor dem 1. Januar 1999 geltenden Fassung finden insoweit weiter Anwendung.

Freiburg im Breisgau, den 22. Dezember 1998

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Verordnung zur Änderung der Bistums-KODA-Wahlordnung

§ 1

Änderung der Bistums-KODA-Wahlordnung

Die Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA (Bistums-KODA-Wahlordnung) vom 20. Dezember 1990 (ABl. 1991, S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 1994 (ABl. S. 396), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA werden gemäß § 5 Absatz 5 Bistums-KODA-Ordnung von den Wahlbeauftragten gewählt. Diese sind von den einzelnen Mitarbeitervertretungen der in § 1 Bistums-KODA-Ordnung genannten Einrichtungen aus deren jeweiligen Mitte nach folgendem Schlüssel zu bestellen:

Mitarbeitervertretungen mit gemäß § 6 Absatz 2 MAVO

- bis zu drei zu wählenden Mitgliedern
einen Wahlbeauftragten,
- fünf zu wählenden Mitgliedern
zwei Wahlbeauftragte,
- sieben zu wählenden Mitgliedern
drei Wahlbeauftragte,
- neun zu wählenden Mitgliedern
fünf Wahlbeauftragte,
- elf zu wählenden Mitgliedern
neun Wahlbeauftragte.

Bei Mitarbeitervertretungen, die gemäß § 6 Absatz 2 MAVO aus mehr als elf zu wählenden Mitgliedern bestehen, sind jeweils alle Mitglieder der Mitarbeitervertretung Wahlbeauftragte.

(2) Das Erzb. Ordinariat stellt dem Wahlvorstand ein Verzeichnis aller Mitarbeitervertretungen der in § 1 Bistums-KODA-Ordnung genannten Einrichtungen zur Verfügung. Das Verzeichnis hat die exakte Bezeichnung der Mitarbeitervertretung, Name und Anschrift der/des jeweiligen Vorsitzenden sowie die Namen der einzelnen Mitarbeitervertreter/innen zu enthalten.

(3) Der Wahlvorstand fordert die Mitarbeitervertretungen auf, die Wahlbeauftragten gemäß Absatz 1

zu bestellen. Die Mitarbeitervertretungen teilen Namen und Anschrift der bestellten Wahlbeauftragten dem Wahlvorstand bis zu einem von diesem festzusetzenden Termin schriftlich mit.“

2. In § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sind Wahlbeauftragte verhindert, an der Wahlversammlung teilzunehmen, so kann ein anderes Mitglied der jeweiligen Mitarbeitervertretung mit der Ausübung des Wahlrechts bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist dem Wahlvorstand schriftlich nachzuweisen. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 22. Dezember 1998



Erzbischof

Nr. 5

Ordnung für die Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA-Ordnung)

Präambel

Auf der Grundlage des Art. 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22. September 1993 (ABl. S. 250 – nachfolgend als Grundordnung bezeichnet – wird mit dem Ziel, zwischen Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einvernehmliche und zur Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes in allen Diözesen und für alle der Kirche zugeordneten Einrichtungen einheitliche arbeitsvertragliche Regelungen zu erreichen, die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Zustandekommen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluß und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Rechtsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung.

§ 2 Die Kommission

Für die in § 1 genannten Rechtsträger wird eine „Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) errichtet.

§ 3 Aufgabe

(1) Aufgabe der Zentral-KODA ist die Beschlußfassung über Rechtsnormen nach § 1 in folgenden Angelegenheiten:

1. Ausfüllung von Öffnungsklauseln in staatlichen Gesetzen,
2. Fassung von Einbeziehungsabreden für Arbeitsverträge hinsichtlich der Loyalitätsobliegenheiten und Nebenpflichten gemäß der Grundordnung,
3. kirchenspezifische Regelungen
 - a) für die Befristung von Arbeitsverhältnissen,
 - b) soweit nicht bereits von Nr. 1 erfaßt, Regelungen für den kirchlichen Arbeitszeitschutz, insbesondere für den liturgischen Dienst,
 - c) für Mehrfacharbeitsverhältnisse bei verschiedenen Dienstgebern,
 - d) für die Rechtsfolgen des Wechsels von einem Dienstgeber zu einem anderen Dienstgeber.

(2) Solange und soweit die Zentral-KODA von ihrer Regelungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat oder macht, haben die anderen aufgrund Art. 7 Grundordnung errichteten Kommissionen die Befugnis zur Beschlußfassung über Rechtsnormen.

(3) Die Zentral-KODA kann im Rahmen des § 1 Empfehlungen für die Beschlußfassung über Rechtsnormen durch die anderen aufgrund Art. 7 Grundordnung errichteten Kommissionen geben.

(4) Die Zentral-KODA ist an die Grundordnung und die anderen Kirchengesetze gebunden.

§ 4 Zusammensetzung der Zentral-KODA

(1) Der Zentral-KODA gehört eine gleiche Zahl von Vertreterinnen und Vertretern der Dienstgeber und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an und zwar auf jeder Seite 21 Vertreterinnen und Vertreter.

(2) Die Bistümer entsenden insgesamt 14 Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber und 14 Vertreterin-

nen und Vertreter der Mitarbeiterseite nach folgendem Schlüssel:

- Bayern
mit den (Erz-)Bistümern Augsburg,
Bamberg, Eichstätt, München-Freising,
Passau, Regensburg, Würzburg 3 Mitglieder
- Nordrhein-Westfalen
mit den (Erz-)Bistümern Aachen,
Essen, Köln, Münster, Paderborn 3 Mitglieder
- Mittelraum
mit den (Erz-)Bistümern Fulda,
Limburg, Mainz, Speyer, Trier 2 Mitglieder
- Nord-Ost
mit den (Erz-)Bistümern Hamburg,
Hildesheim, Osnabrück, Berlin, Erfurt,
Dresden-Meißen, Görlitz, Magdeburg 4 Mitglieder
- Süd-West
mit den (Erz-)Bistümern Freiburg und
Rottenburg-Stuttgart 2 Mitglieder.

Die Vertretung der Dienstgeber wird durch die nach Maßgabe des Satzes 1 berufenen Mitglieder der Kommission für Personalwesen des Verbandes der Diözesen Deutschlands wahrgenommen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite werden von Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeiterseiten in den in der Region bestehenden Kommissionen aus ihrer Mitte gewählt. Das Nähere wird in einer von den Bischöfen der jeweiligen Region zu erlassenden Wahlordnung geregelt.

Der Zentralrat des Deutschen Caritasverbandes entsendet 7 Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber aus der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes, die Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wählt 7 Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite aus ihrer Mitte. Bei der Entsendung und der Wahl sollen die in Satz 1 genannten Regionen berücksichtigt werden.

(3) Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder endet mit Ablauf der Amtsperiode der entsprechenden Bistums-/Regional-KODA bzw. der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes und mit Beendigung der Mitgliedschaft in diesen Kommissionen. Bei Ablauf der Amtszeit und bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgen Berufung und Wahl sowie Entsendung nach Maßgabe der Bestimmung des Absatzes 2.

§ 5 Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

(1) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissi-

onsmitglieder geheim gewählt, und zwar die/der Vorsitzende in zweijährigem Wechsel, einmal aus der Dienstgeberseite und das andere Mal aus der Mitarbeiterseite, die/der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. § 9 Abs. 3 findet Anwendung. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit aller Kommissionsmitglieder auf sich vereinigt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

(2) Scheidet die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest des Zwei-Jahres-Zeitraumes eine Nachwahl statt.

§ 6 Rechtsstellung

Die Rechtsstellung der Mitglieder der Zentral-KODA richtet sich nach den Ordnungen der anderen aufgrund Art. 7 Grundordnung errichteten Kommissionen.

§ 7 Freistellung

Die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse und für deren Vorbereitung. Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.

§ 8 Beratung

Der Mitarbeiterseite wird zur Beratung im notwendigen Umfang eine im Arbeitsrecht kundige Person oder die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung über die Beauftragung einer Person erfolgt im Einvernehmen mit der Mitarbeiterseite. Die Beraterin oder der Berater ist nicht Mitglied der Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. Satz 3 gilt entsprechend für eine mit der Beratung der Dienstgeberseite beauftragte Person.

§ 9 Verfahren und Beschlüsse

(1) Die Zentral-KODA tritt bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von ei-

nem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) Die/der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. Sie/er entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit.

(3) Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechtes ist der/dem Vorsitzenden nachzuweisen.

(4) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn auf jeder Seite mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(6) Anträge an die Zentral-KODA können nur deren Mitglieder stellen.

(7) Die Zentral-KODA kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Die Zentral-KODA faßt Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.

In Angelegenheiten, die besonders eilbedürftig sind und für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. Ein Beschluß kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen. Die/der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.

(9) Die Beschlüsse werden nach Unterzeichnung durch die/den Vorsitzende(n) oder die/den stellvertretenden Vorsitzende(n) den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung zugeleitet. Ferner werden die Beschlüsse dem Verband der Diözesen Deutschlands zugeleitet. Dem Deutschen Caritasverband und den anderen aufgrund Artikel 7 Grundordnung errichteten Kommissionen werden die Beschlüsse zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

§ 10 Inkraftsetzung der Beschlüsse

(1) Ein Beschluß der Zentral-KODA, der den Erlaß von Rechtsnormen zum Gegenstand hat, wird den für den Erlaß der arbeitsrechtlichen Regelungen zuständigen

Diözesanbischöfen zugeleitet. Er wird nach Ablauf von drei Monaten nach Eingang des Beschlusses vom jeweiligen Diözesanbischof für seinen Bereich nach Maßgabe der folgenden Absätze in Kraft gesetzt.¹

(2) Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluß in Kraft zu setzen, so unterrichtet er innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Zugang des Beschlusses unter Angabe der Gründe die Zentral-KODA; dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.

(3) Die Zentral-KODA berät alsdann die Angelegenheit nochmals. Faßt sie einen neuen Beschluß oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluß, so leitet sie diesen allen Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung zu. Kommt ein solcher Beschluß nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.

(4) Kann auch der Beschluß nach Abs. 3 Satz 2 nicht von allen Diözesanbischöfen angenommen werden, so wird die Zentral-KODA, gegebenenfalls unter Beiziehung von Beratern, über die Sache weiterverhandeln mit dem Ziel, die bestehenden Einwände zu beheben. Sehen sich auch dann nicht alle Diözesanbischöfe in der Lage, den Beschluß in Kraft zu setzen, so betrachten die Diözesanbischöfe, die nicht zustimmen können, den Beschluß der Kommission als qualifizierte Empfehlung.

(5) Soweit ein Beschluß von allen Diözesanbischöfen in Kraft gesetzt wird, findet er auch im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes Anwendung; anderenfalls hat er den Charakter einer qualifizierten Empfehlung für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes.

(6) Ein Beschluß der Zentral-KODA, der Empfehlungen zum Gegenstand hat, wird außer den Diözesanbischöfen und dem Deutschen Caritasverband den anderen aufgrund Artikel 7 Grundordnung errichteten Kommissionen mitgeteilt.

(7) Die Absätze 3 – 6 finden keine Anwendung auf Beschlüsse, die geltendem kirchlichen Recht widersprechen.

§ 10 a

Inkraftsetzung der Beschlüsse in einem besonderen Verfahren

Eine am 1. Januar 1998 bereits in Kraft befindliche diözesane Ordnung, nach der die Beschlüsse der Zentral-KODA zusätzlich von einer diözesanen oder regionalen Kommission unter Wahrung der Frist nach § 10 Abs. 2 zu beraten sind, bleibt von den Verfahrensvorschriften des § 10 unberührt.

¹ ggf. unter Aufhebung der Regelung aufgrund eines früheren Beschlusses der Bistums-/Regional-KODA.

§ 11

Vermittlungsausschuß

(1) Für den Zuständigkeitsbereich der Kommission wird ein Vermittlungsausschuß gebildet.

(2) Der Vermittlungsausschuß setzt sich aus fünf Personen zusammen, und zwar aus der/dem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen und Beisitzern. Von den Beisitzerinnen und Beisitzern gehören auf jeder Seite eine(r) der Kommission an; die beiden weiteren Beisitzerinnen und Beisitzer dürfen nicht Mitglied der Kommission sein.

(3) In dem Verfahren vor dem Vermittlungsausschuß in erweiterter Besetzung (§ 16) treten zu den Mitgliedern gemäß Absatz 2 zwei weitere Beisitzerinnen und Beisitzer hinzu, die der Kommission nicht angehören dürfen.

(4) Die/der Vorsitzende und jede Beisitzerin und jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 12

Voraussetzung der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuß

(1) Die/der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses und ihr/sein Stellvertreter(in) dürfen weder im kirchlichen Dienst stehen noch dem vertretungsberechtigten Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören.

Sie müssen der katholischen Kirche angehören und sollen über Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür besitzen, daß sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten.

(2) Die Beisitzerinnen und Beisitzer und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen den Erfordernissen des § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 bzw. des § 5 Abs. 3 Bistums-/Regional-KODA-Ordnung entsprechen.

§ 13

Wahl und Amtszeit des Vermittlungsausschusses

(1) Die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter(in) werden von der Kommission mit einer Dreiviertelmehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder geheim gewählt. Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, so reicht in den weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit der Mitglieder aus.

(2) Jeweils zwei Beisitzerinnen und Beisitzer und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der

Dienstgeberseite und von der Mitarbeiterseite in der Kommission gewählt. Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die zusätzlichen Beisitzerinnen und Beisitzer des Vermittlungsausschusses in der erweiterten Besetzung und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Kommission geheim gewählt. Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Die Amtszeit der/des Vorsitzenden, der Beisitzerinnen und Beisitzer und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt erlischt mit dem Ausscheiden aus der Kommission, sofern sie Mitglied der Kommission sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

§ 14

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Falls ein Antrag in der Kommission nicht die für einen Beschluß erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluß zugestimmt hat, legt die/der Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuß dann vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

§ 15

Verfahren vor dem Vermittlungsausschuß

(1) Die/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter(in) leitet das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie/er kann Sachverständige hinzuziehen.

(2) Das Vermittlungsverfahren wird mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. Dem Vermittlungsvorschlag müssen mindestens drei Mitglieder des Vermittlungsausschusses zugestimmt haben. Der Vermittlungsausschuß legt den Vermittlungsvorschlag der Kommission vor.

(3) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

§ 16

Verfahren vor dem Vermittlungsausschuß in erweiterter Besetzung

(1) Stimmt die Kommission dem Vermittlungsvorschlag nicht mit 29 Stimmen zu, so kann die Kommission auf Antrag mit mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder den Vermittlungsausschuß in erweiterter Besetzung anrufen. Andernfalls bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

(2) Das Vermittlungsverfahren in erweiterter Besetzung wird mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. Dem Vermittlungsvorschlag müssen mindestens vier Mitglieder des Vermittlungsausschusses zugestimmt haben.

Der Vermittlungsausschuß in erweiterter Besetzung legt seinen Vermittlungsvorschlag der Kommission vor.

(3) Der Vermittlungsvorschlag des Vermittlungsausschusses in erweiterter Besetzung bedarf der Annahme durch die Kommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Wird dem Vermittlungsvorschlag nicht von der Kommission zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

(4) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

§ 17

Vorbereitungsausschuß

Zur Vorbereitung der Sitzungen der Kommission wird ein Vorbereitungsausschuß gebildet. Er berät die/den Vorsitzende(n) bei der Aufstellung der Tagesordnung. Er kann Beschlußanträge stellen und zu Beschlußvorschlägen von Ausschüssen und Anträgen von Kommissionsmitgliedern Stellung nehmen.

§ 18

Ausschüsse

Für die Behandlung einzelner Sachgebiete kann die Zentral-KODA ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

§ 19

Kosten

(1) Für die Sitzungen der Kommission und der Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Mitarbeiterseite stellt der Verband der Diözesen Deutschlands im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten. Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung. Im übrigen trägt das sendende Bistum bzw. der Deutsche Caritasverband nach Maßgabe der jeweils erlassenen Reisekostenordnung die Reisekosten für die Mitglieder.

(2) Ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Dienstgeber, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, wird Verdienstaufschlag auf Antrag vom berufenden Bistum erstattet.

§ 19 a
Rechtsschutz, Übergangsregelung

In allen Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet dieser Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes einschließlich des Wahl- und Schlichtungsverfahrensrechtes kann die mitarbeitervertretungsrechtliche Schlichtungsstelle der Erzdiözese Köln angerufen werden. Für die durch diese Tätigkeit der Schlichtungsstelle der Erzdiözese Köln entstehenden Kosten gilt § 19 sinngemäß.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung in der bisherigen Fassung (ABl. 1987, S. 149; 1992, S. 401) außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 22. Dezember 1998



Erzbischof

Nr. 6

Ordnung für die Wahl der Vertreter der Mitarbeiterseite in der Zentral-KODA (Zentral-KODA-Wahlordnung)

Gemäß § 4 Abs. 2 der Zentral-KODA-Ordnung vom 15. Juni 1998 wird für das Erzbistum Freiburg und das Bistum Rottenburg-Stuttgart folgende gemeinsame Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Mitarbeiterseite in der Zentral-KODA erlassen:

§ 1
Sitzverteilung

Nach § 4 Abs. 2 der Zentral-KODA-Ordnung sind für die Region Südwest zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeiterseite der in der Region bestehenden Kommissionen zu wählen. Davon entfällt jeweils ein Sitz auf das Erzbistum Freiburg und ein Sitz auf das Bistum Rottenburg-Stuttgart.

§ 2
Wahlvorstand

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen einem Wahlvorstand. Dieser besteht aus den von der

Mitarbeiterseite gestellten Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Bistums-KODA des Erzbistums Freiburg und der Bistums-KODA des Bistums Rottenburg-Stuttgart. Wird ein Mitglied des Wahlvorstands zur Wahl vorgeschlagen, bestellt die jeweilige Bistums-KODA eine andere nicht zur Wahl vorgeschlagene Person aus ihrer Mitte zum Mitglied des Wahlvorstands.

§ 3
Wahlrecht

Wahlvorschlagsberechtigt, wahlberechtigt und wählbar ist jedes der Mitarbeiterseite angehörende Mitglied der Bistums-KODA des Erzbistums Freiburg und der Bistums-KODA des Bistums Rottenburg-Stuttgart.

§ 4
Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlvorstand setzt eine Frist für die Abgabe von Wahlvorschlägen; diese muß mindestens 4 Wochen betragen. Gleichzeitig setzt er Ort und Zeit der Wahl fest. Die Wahl ist nicht öffentlich.

(2) Der Wahlvorstand teilt nach Ablauf dieser Frist den wahlberechtigten Personen (§ 3) die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Personen mit und lädt zu einer Wahlversammlung ein. Soweit aus jedem Bistum nicht mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt, findet statt dessen Briefwahl statt.

(3) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis der Wahl fest und teilt Name und Anschrift der gewählten Personen der Geschäftsführung der Zentral-KODA, den Ordinariaten sowie den Dienstgebern der gewählten Personen mit.

(5) Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Amtes findet eine Nachwahl statt.

§ 5
Kosten

Die Sach- und Reisekosten für die Durchführung der Wahl tragen die beteiligten Bistümer.

Die kirchlichen Dienstgeber der an der Wahl teilnehmenden Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, diesen auf Antrag die dafür erforderliche Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge zu erteilen.

§ 6
Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Freiburg, den 8. Dezember 1998

gez. + **Oskar Saier**
Erzbischof von Freiburg

Rottenburg, den 8. Dezember 1998

gez. + **Walter Kasper**
Bischof von Rottenburg-Stuttgart

Erlaß des Ordinariates

Nr. 7

Gabe der Erstkommunionkinder und Gabe der Gefirmten 1999 zur Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora

Die Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora obliegt dem Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken / Diaspora-Kinderhilfe. Zu den Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe gehören: die Unterstützung der Sakramentenvorbereitung; die Besuchung religiöser Bildungsmaßnahmen; die Verkehrshilfe wegen der oftmals weiten Wege zum Religionsunterricht und zu den Gruppenstunden; sowie die Unterstützung von katholischen Schulen; in der ostdeutschen Diaspora zusätzlich die Förderung der Religiösen Kinderwochen (RKW) und die Unterstützung der katholischen Kindergärten.

Damit die genannten Aufgaben auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarren um besondere Befürwortung der **Gabe der Erstkommunionkinder** und – in den Pfarren, in denen die Firmung gespendet wird – auch der **Firmkollekte**. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an alle Pfarren Briefe an die Eltern der Kommunionkinder und Briefe an die Firmbewerber mit Benennung konkreter Projekte, Opfertüten „Mithelfen durch Teilen“ und Dankbildchen.

Das Ergebnis der Gabe der Erstkommunionkinder ist mit dem Vermerk: „**Gabe der Erstkommunikanten**“ und das Ergebnis der Firmkollekte mit dem Vermerk „**Gabe der Gefirmten**“ an die Erzbischöfliche Kollektur in Freiburg, Konto Nr. 88071, Landesbank Baden-Württemberg, BLZ 680 500 00, zu überweisen.

Mitteilungen

Nr. 8

Grenzwerte in der Sozialversicherung

Die Grenzwerte in der Sozialversicherung wurden durch den Gesetzgeber mit Wirkung vom 1. Januar 1999 wie folgt festgelegt:

Beitragsbemessungsgrenze bei der	Jahresbetrag	monatlicher Betrag
Kranken- und Pflegeversicherung	76 500,- DM	6 375,- DM
Renten- und Arbeitslosenversicherung	102 000,- DM	8 500,- DM
Arbeitsentgeltgrenze für Geringverdiener (bis zu dieser Höhe trägt der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe)		630,- DM
Arbeitsentgeltgrenze für die Versicherungsfreiheit geringfügig entlohnter Beschäftigten (zum 1. 4. 1999 ist eine Neuregelung geplant)		630,- DM

Nr. 9

Tage der Priester und Diakone mit dem Herrn Erzbischof

Nach den gemeinsamen „Tagen der pastoralen Dienste“, zu denen der Herr Erzbischof vor zwei Jahren eingeladen hatte, finden in diesem Jahr wieder eigene „Tage der Priester und Diakone“, zu denen der Herr Erzbischof einlädt, statt und zwar

1. am 5. Mai 1999 in Engen (Gemeindezentrum) vor allem für die Mitbrüder aus den Regionen Bodensee, Hohenzollern-Meißkirch und Hochrhein,
2. am 24. Juni 1999 in St. Peter (Festhalle) vor allem für die Mitbrüder aus den Regionen Ortenau, Breisgau-Hochschwarzwald und Schwarzwald-Baar sowie
3. am 7. Juli 1999 in Kirrlach (Gemeindezentrum) insbesondere für die Priester und Diakone aus den Regionen Odenwald-Tauber, Rhein-Neckar und Mittlerer Oberrhein-Pforzheim.

Es ergeht eine eigene Einladung mit Antwortkarte zur Anmeldung an alle Priester und Diakone in der Erzdiözese.

Nr. 10

17. Einführungskurs für Kindergartenbeauftragte

Die Nachfrage nach einem Einführungskurs für Kindergartenbeauftragte aus den Kirchengemeinden ist weiterhin vorhanden, so dass ein weiterer Kurs angeboten wird.

- Termin: Freitag, 19. März 1999,
16.30 bis 19.30 Uhr (Abendessen),
Samstag, 20. März 1999,
9.00 bis 17.00 Uhr.
- Ort: Freiburg, Kolpinghaus, Karlstraße 7
- Kursleitung: Domkapitular Msgr. Dr. Bernd Uhl,
Erzbischöfliches Ordinariat
Rechtsdirektorin Dr. Gertrud Rapp,
Erzbischöfliches Ordinariat
Heinrich Schmitt, Ref. Tageseinrichtungen
für Kinder im Diözesan-Caritasverband
- Themen: Ziele des katholischen Kindergartens,
Rechtsgrundlagen eines katholischen
Kindergartens, Formen der Kinderbe-
treuung, Gewinnung und Führung von
Mitarbeiterinnen, Zusammenarbeit
mit den Eltern, Finanzen und Bausa-
chen, Zusammenarbeit mit dem Cari-
tasverband.
- Kosten: DM 170,- für die Übernachtung und
Verpflegung, DM 65,- nur Verpfle-
gung. Die Kosten sind von der entsen-
denden Kirchengemeinde zu tragen.
- Teilnehmerzahl: max. 25

Anmeldungen sind über die Pfarrämter zu richten an:
Erzbischöfliches Ordinariat, Abteilung II, Postfach,
79095 Freiburg.

Es wird gebeten, bei der Anmeldung auch zu vermerken,
ob eine *Übernachtungsmöglichkeit* gewünscht wird.

Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Ein-
gangs berücksichtigt.

Nr. 11

Bibelsonntag 1999

Die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen zu-
sammengeschlossenen Kirchen und kirchlichen Ge-
meinschaften wollen den **31. Januar 1999** als gemein-
samen Bibelsonntag begehen. Der Bibelsonntag 1999
steht unter dem Thema „**Das Jahr, das Gott gefällt**“
(Lk 4,16-21, Lev 25,8-13).

An diesem Tag sollen die Gemeinden darauf hingewie-
sen werden, dass trotz aller bestehenden Trennungen
die Christenheit in der Heiligen Schrift die gemeinsame
Grundlage ihres Glaubens besitzt. Nicht umsonst hat
die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesre-
publik Deutschland eine intensive Beschäftigung mit der
Heiligen Schrift als Weg zur Einheit der Kirche emp-
fohlen.

Ein Materialheft für Gottesdienst und Gemeindegarbeit
mit geeigneten Handreichungen für den Bibelsonntag
1999 wurde von der Deutschen Bibelgesellschaft und
dem Katholischen Bibelwerk erstellt. Dieses Material-
heft ist zusammen mit weiteren Materialien für die Bi-
belwoche und Bibelarbeit zu beziehen bei:

Deutsche Bibelgesellschaft, Postfach 81 93 40, 70520
Stuttgart, Tel.: (07 11) 7 18 10, Fax: (07 11) 71 81-1 26.

Nr. 12

Meßfeiern in der Fastnachtszeit

In den vergangenen Jahren haben sich wiederholt Gläu-
bige an uns gewandt, die wegen sogenannter „Narren-
messen“ Anstoß genommen haben. Anlass waren oft
entsprechende Berichte in der Presse.

In den meisten Fällen handelte es sich um die Messfeier
an einem Sonntag, an dem am Ort ein Narrentreffen
veranstaltet wurde. Die Zeit des Gottesdienstes wurde
auch im Programm der Veranstaltung abgedruckt. Nun
hat die Fastnacht vor allem im südlichen Teil unserer
Diözese ihre Wurzeln im alemannischen Brauchtum.
Deshalb gibt in manchen Gegenden die Teilnahme von
Gläubigen in Narrentracht bei der heiligen Messe auch
keinen Anstoß. Ob Gläubige in Fastnachtstracht an der
Messfeier teilnehmen können, muß örtlich geregelt und
mit den Mitbrüdern im Dekanat abgestimmt werden.

Auf keinen Fall dürfen jedoch beim Gottesdienst Mas-
ken getragen werden. Wer eine liturgische Funktion
wahrnimmt, soll diesen Dienst ohne Fastnachtstracht
ausüben. Vor allem ist die Verkündigung des Gottes-
wortes nicht mit einer „Büttenrede“ gleichzusetzen. Die
Kanzel ist keine „Bütt“. Ebenso gehören zur liturgischen
Kleidung des Priesters auch an Fastnacht keine Narren-
embleme.

Die Bezeichnung „Narrenmesse“ ist äußerst fragwür-
dig. Sie widerspricht dem Geschehen, das wir in der Eu-
charistie feiern. Um diesbezügliche Missverständnisse
zu vermeiden, sollte diese Bezeichnung im Gottesdienst-
anzeiger der Pfarrgemeinde sowie in Programmen,
Pressenotizen und dergleichen unterbleiben.

Bußgottesdienst in der österlichen Bußzeit 1999

Das Erzbischöfliche Seelsorgeamt gibt für die österliche Bußzeit die Textvorlage für eine Bußfeier heraus mit dem Thema „Teilt meine Freude ...“. Das Seelsorgeamt bietet ein

Gemeindeheft zum Stückpreis von DM 0,15
(Bestell-Nr.: 18090399)

und einen Liturgientext zum Preis von DM 1,00
(Bestell-Nr.: 18080399)

an. Bestellungen (auch Ansichtsexemplare) über Erzbischöfliches Seelsorgeamt – Vertrieb – Postfach 449, 79004 Freiburg, Tel.: (07 61) 51 44-1 15, Fax: (07 61) 51 44-2 55.

Diözesanpilgerfahrt nach Nevers und Lourdes 1999

Die diesjährige Diözesanpilgerfahrt nach Nevers und Lourdes findet vom 1. bis 8. Mai 1999 statt. Für fünfzig Kranke, die liegend befördert werden und einer intensiven Betreuung bedürfen, führt der Pilgerzug einen Krankenwagen mit. In Lourdes finden die Kranken Unterkunft im „Accueils St. Frai“, das beim heiligen Bezirk liegt. Die Betreuung erfolgt durch Malteser.

Die Pilgerfahrt in Verbindung mit dem „konradsblatt“ wird in diesem Jahr wieder gemeinsam mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart durchgeführt. Bischof Dr. Walter Kasper wird einige Tage mit in Lourdes dabei sein. Die Geistliche Pilgerleitung für das Erzbistum Freiburg hat Domkapitular Prälat Hermann Ritter.

Wir bitten, die Gläubigen auf diese Diözesanpilgerfahrt aufmerksam zu machen und sie dazu einzuladen. Auch Gruppenanmeldungen von Pfarreien, Verbänden oder anderen Gemeinschaften sind möglich. Information und Anmeldung bei:

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V., Diözesanstelle für Pilgerfahrten, Rathausgasse 2, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 2 07 79-22, Fax: (07 61) 2 07 79-27.

Woche für das Leben vom 2. bis 8. Mai 1999

In der Zeit vom 2. bis 8. Mai 1999 führen wir mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die *Woche für das Leben* durch. In Anlehnung an das Bibelwort Je-

saja 45,18 steht sie unter dem Motto: „Gottes Erde – Zum Wohnen gemacht. Unsere Verantwortung für die Schöpfung“.

In den letzten Jahren standen in der *Woche für das Leben* unterschiedliche Problemstellungen und Gefährdungen hinsichtlich des menschlichen Lebens im Mittelpunkt. Die *Woche für das Leben 1999* führt diesen Themenkreis weiter und befasst sich mit dem untrennbaren Zusammenhang von menschlichem und nicht-menschlichem Leben auf der Erde. Niemand kann glaubwürdig für eine Verstärkung des Umweltschutzes eintreten, wenn nicht mit gleichem Ernst der Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens oder des zu Ende gehenden menschlichen Lebens vorangebracht wird – und umgekehrt.

Die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland haben in der Vergangenheit mehrmals zu Fragen des Umweltschutzes und zur Bewahrung der Schöpfung Stellung genommen. Hier sei insbesondere an die gemeinsamen Erklärungen „*Verantwortung wahrnehmen für die Schöpfung*“ (1985), „*Gott ist ein Freund des Lebens*“ (1989) und „*Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit*“ (1998) erinnert.

Vor diesem Hintergrund benennt die *Woche für das Leben* die biblisch-theologischen Grundlagen unseres Engagements und die aus Gottes Auftrag resultierende Verantwortung des Menschen zur Bewahrung der Schöpfung. Dabei macht sie auf die vielfältigen Gefährdungen der unterschiedlichen Lebensräume aufmerksam. Gleichzeitig will sie zu einem sozialen, ökologischen, politischen und seelsorglichen Engagement in den Kirchengemeinden und Verbänden ermutigen. – Die bundesweite Eröffnung der *Woche für das Leben 1999* wird am Sonntag, 2. Mai 1999, in Düsseldorf stattfinden.

Im November 1998 erhielten alle Pfarreien bereits eine Erstinformation zur *Woche für das Leben 1999* direkt von der Deutschen Bischofskonferenz mit einer Broschüre und Bestellkarte für Plakate und das „Arbeitsheft“ mit Grundsatzbeiträgen sowie mit praktischen und liturgischen Anregungen. Die daraufhin bestellten Materialien werden über das Erzbischöfliche Seelsorgeamt im Februar den einzelnen Pfarreien direkt zugesandt. Die Sammelsendung Februar oder März wird zusätzlich je ein Arbeitsheft und Plakate für die *Woche für das Leben 1999* enthalten.

Wir weisen auf diese Materialien besonders hin und laden ein, das Anliegen der *Woche für das Leben 1999* in allen Pfarrgemeinden aufzugreifen und durch Gottesdienste, Aktionen, Gesprächskreise und Initiativen zu verdeutlichen.

Nr. 16

**Dein Wort, Herr, ist meinem Fuß eine Leuchte,
ein Licht über meinen Pfaden“ (PS 119)
Impulse aus dem Ersten Testament für unser
Glauben und Verkünden**

Konveniat für Priester-Pensionäre

Das II. Vatikanum betont in der dogmatischen Konstitution „Dei Verbum“: das Studium der Heiligen Schrift ist „gleichsam die Seele“ der Theologie. In diesem Zusammenhang schreibt Alfons Deissler in der Neuauflage seines Buches „Die Grundbotschaft des Alten Testaments“, „dass eine christliche Theologie und Verkündigung ohne Beziehung auf die altbündliche Gottesbotschaft Fragment und Torso bliebe“.

In diesem Konveniat möchten wir uns auf die Grundbotschaft des „Ersten Testaments“ besinnen, um Orientierungen und Impulse für unser Glauben und Verkünden heute zu gewinnen.

Teilnehmerkreis: Priester, die im Ruhestand leben

Termin: Dienstag, 2. März 1999, 11.00 Uhr, bis
Donnerstag, 4. März 1999, 13.00 Uhr

Ort: Sasbach, Geistliches Zentrum

Veranstalter: Erzb. Ordinariat, Abt. IV

Leitung: Herbert Dewald, G.R.,
Krankenhausseelsorger, Sinsheim
Matthias Richtzenhain, Dipl.-Theol.,
Sasbach

Referent: Prof. Dr. Alfons Deissler, Freiburg

Kursgebühren: DM 100,00

Anmeldungen bis 15. Februar 1999 an:
Institut für Pastorale Bildung,
Referat Priesterfortbildung,
Turnseestraße 24, 79102 Freiburg,
Tel.: (07 61) 21 88-5 74,
Fax: (07 61) 21 88-5 70

Nr. 17

Priesterexerzitionen

a) Vortragsexerzitionen in der Erzdiözese

Beuron, Erzabtei

Termine: 19. bis 23. Juli 1999
6. bis 10. September 1999
4. bis 8. Oktober 1999
8. bis 12. November 1999

Thema: „Im Anfang war das Wort“

Leitung: Abt Laurentius Hoheisel OSB

Anmeldung: Erzabtei St. Martin, Gästepater,
88631 Beuron,
Tel.: (0 74 66) 17-1 58
Fax: (0 74 66) 17-1 07

Sasbach, Haus Hochfelden

Termine: ¹⁾ 19. bis 24. April 1999
²⁾ 27. September bis 2. Oktober 1999
³⁾ 17. bis 22. Mai 1999

Thema: ¹⁾ „Seht, wie groß die Liebe ist, die der
Vater uns geschenkt hat.“ (1 Joh 3,1)
²⁾ „Wir haben die Liebe, die Gott zu uns
hat, erkannt und gläubig angenommen.“
(1 Joh 4,15)

Leitung: Spiritual Felix Dietrich

Thema: ³⁾ „Geschaffen – Gerufen – Geliebt. Die
evangelischen Räte: Mystische Logik des
Christen und Kern des kirchlichen Amtes.“

Leitung: P. Anton Rotzetter OFMCap

Anmeldung: Haus Hochfelden, Hochfeld 7,
77880 Sasbach, Tel.: (0 78 41) 6 90 50

b) Vortragsexerzitionen außerhalb der Erzdiözese

Schönstatt

Termin: 21. bis 26. Februar 1999

Thema: Zum Gott-Vater-Jahr: „In der Liebe des
Vaters“

Leitung: Dr. Peter Wolf

Termin: 14. bis 19. November 1999

Thema: An der Schwelle zum 3. Jahrtausend:
„Herr, Dir in die Hände sei Anfang und
Ende, sei alles gelegt“

Leitung: Rektor Hermann Gebert

Anmeldung: Priesterhaus Berg Moriah,
56337 Simmern,
Tel.: (0 26 20) 9 41-0,
Fax: (0 26 20) 9 41-4 14

Hofheim

Termin: 19. bis 24. April 1999

Thema: Biblische Exerzitionen: Ein meditativer Gang
über den Höhenweg des Ersten Testamen-
tes mit dem Ausblick ins Neue Testament

Leitung: Prof. Dr. Alfons Deissler, Freiburg

Anmeldung: Exerzitienhaus St. Josef,
Kreuzweg 23, Postfach 1203,
65702 Hofheim am Taunus,
Tel.: (0 61 92) 99 04-0,
Fax: (0 61 92) 99 04-39

Nr. 18

Skulpturen abzugeben

Die Kirchengemeinde Sigmaringen-Laiz bietet folgende Skulpturen an:

1. Herz-Jesu Skulptur, 19. Jahrhundert Holz, Höhe ca. 125 cm
2. Maria auf der Mondsichel, 19. Jahrhundert Holz, Höhe ca. 115 cm
3. Männlicher Heiliger, 19. Jahrhundert Holz, Höhe ca. 120 cm
4. Petrus und Paulus, 19. Jahrhundert Holz, Höhe ca. 114 cm
5. Hl. Konrad, 19. Jahrhundert, Höhe ca. 119 cm
6. Lourdes-Madonna, 20. Jahrhundert
7. Hl. Aloysius, 20. Jahrhundert, Höhe ca. 85 cm
8. Jesuskind, 20. Jahrhundert, Höhe ca. 75 cm
9. Hl. Fidelis, Holzskulptur des 20. Jahrhunderts, Höhe ca. 120 cm
10. Hl. Odilie, Holzskulptur des 20. Jahrhunderts, Höhe ca. 120 cm
11. Hl. Antonius, Holzskulptur des 20. Jahrhunderts, Höhe ca. 125 cm
12. Hl. Franziskus, Holzskulptur des 20. Jahrhunderts, Höhe ca. 125 cm.

Insbesondere die Skulpturen des 19. Jahrhunderts sind teilweise sehr schön polychrom gefaßt und eignen sich insbesondere für einen Kirchenraum dieser Zeit. Zum Teil müssen die Skulpturen restauriert werden.

Kirchengemeinden, die an den Skulpturen Interesse haben, werden gebeten, sich mit dem katholischen Pfarramt Sigmaringen-Laiz (St. Peter und Paul, Römerstraße 2, 72488 Sigmaringen, Telefon 0 75 71 / 45 89) in Verbindung zu setzen.

Nr. 19

Wohnung für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei St. Jakobus Oberkirch-Ödsbach, Dekanat Acher-Renchtal, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt Maria Krönung, Hauptstraße 75, 77794 Lautenbach, Telefon: (0 78 02) 41 98.

Personalmeldungen

Nr. 20

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mir Urkunde vom 16. Dezember 1998

Pfarrer *Engelbert Baader*, Malsch b. E.
Pfarrer *Hans Bender*, Freudenberg
Don *Luis Maria Centeno-Pérez*, Freiburg
Pfarrer *Emil Gruschka*, Neuhausen
Pfarrer *Paul Heizmann*, Bad Dürkheim
Pfarrer *Meinhard Held*, Baden-Baden
Pfarrer *Hans-Bruno Hill*, Karlsruhe
Pfarradministrator *Hubert Nokelski*, Nußloch
Pfarrer *Adalbert Roth*, Waldkirch-Kollnau
Pfarrer *Gerhard Vetterle*, Kippenheim

zum *Geistlichen Rat ad honorem* ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mir Urkunde vom 21. Dezember 1998 Pfarrer Geistl. Rat *Franz Gluitz*, Glottertal, zum *Dekan* des Dekanats Waldkirch wiederernannt.

Pastorationen von Pfarreien

Mit Wirkung vom 5. Dezember 1998 wurde Pfarrer *Wendelin Faller*, Kappelrodeck, zusätzlich zum Pfarradministrator der Pfarrei *Kappelrodeck-Waldulm, St. Albin*, Dekanat Acher-Renchtal, bestellt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1999 wurde Pfarrer *Matthias Bürkle*, Karlsruhe, St. Konrad, zusätzlich zum Pfarradministrator der Pfarrei *Karlsruhe, Hl. Kreuz*, Dekanat Karlsruhe, bestellt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1999 wurde Pfarrer Geistl. Rat *Dr. Fridolin Keck*, Heidelberg, Heilig Geist, zusätzlich zum Pfarradministrator der Pfarrei *Heidelberg-Schlierbach, St. Laurentius*, Dekanat Heidelberg, bestellt.

Anweisungen / Versetzungen

1. Jan. 1999: Vikar *Pavo Ivkic*, Straßberg, als Pfarradministrator nach *Donaueschingen-Neudingen, St. Andreas*, und *Hüfingen-Sumpfohren, St. Silvester*, Dekanat Donaueschingen.


Msgr. *Bernd Kaut*, Freiburg, wurde zur Mitarbeit im Sekretariat des *Consilium conferentiarum episcoporum Europae* in St. Gallen freigestellt.

Amtsblatt

Nr. 2 · 22. Januar 1999

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 21 88 59 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 207 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 2 · 22. Januar 1999

Entpflichtungen / Zurruesetzung

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Josef Wenkert* auf die Pfarrei *Kappelrodeck-Waldulm, St. Albin*, Dekanat Acher-Renchtal, zum 5. Dezember 1998 angenommen und seiner Bitte um Zurruesetzung entsprochen.

Zum 31. Dezember 1998 wurde *P. Jacob Karippai CMI* von seiner Aufgabe als Pfarradministrator der Pfarreien *Donaueschingen-Neudingen, St. Andreas*, und *Hüfingen-Sumpfohren, St. Silvester*, Dekanat Donaueschingen, entpflichtet. Er beendet damit seinen Einsatz in unserer Erzdiözese und übernimmt eine neue Aufgabe in seiner Heimat Indien.

Zum 31. Dezember 1998 wurde Pfarradministrator *Thomas Raab* von seiner Aufgabe als Pfarradministrator der Pfarrei *Heidelberg-Schlierbach, St. Laurentius*, und der damit verbundenen Aufgabe des Jugendpfarrers des Dekanats Heidelberg entpflichtet und zum Studium beurlaubt.

Der Herr Erzbischof hat der Bitte von Pfarrer *Lothar Singer* entsprochen und ihn zum 31. Dezember 1998 von dem Auftrag zur Mitarbeit in der *Registratur des Erzbischöflichen Ordinariats* entpflichtet.

Der Herr Erzbischof hat der Bitte von Regionaldekan *Peter Stengele*, Veringenstadt-Veringendorf, um Entpflichtung von seiner Aufgabe als *Regionaldekan* der Region Hohenzollern-Meßkirch zum 31. Dezember 1998 entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Herbert Weber* auf die Pfarrei *Karlsruhe, Hl. Kreuz*, Dekanat Karlsruhe, zum 31. Dezember 1998 angenommen und gleichzeitig bis zur Übertragung einer neuen Seelsorgsaufgabe zum *Kooperator dieser Pfarrei* bestellt.

Im Herrn sind verschieden

12. Dez. 1998: Gymnasialprofessor i. R. Geistl. Rat *Dr. Erwin Butz*, Rastatt-Raumental, † in Karlsruhe

19. Dez. 1998: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Wilhelm Rinderle*, Hartheim i. Br., † in Hartheim i. Br.

26. Dez. 1998: Prof. emer. *Dr. Remigius Bäumer*, Kirchzarten, † in Kirchzarten